

MERKBLATT

JURISINFO
FRANCO-ALLEMAND

Hinweis :

Dieses Merkblatt gibt nur
globale erste Hinweise.

Januar 2017

DAS FRANZÖSISCHE INSOLVENZRECHT EINE ÜBERSICHT

Das Insolvenzrecht ist im französischen Handelsgesetzbuch geregelt. Eine Besonderheit des französischen Insolvenzrechts besteht darin, dass eine Vielzahl an Verfahren zur Verfügung steht, je nachdem, ob Insolvenz bereits eingetreten ist oder nicht.

Die Vorschriften umfassen alle Bereiche der Wirtschaft (Gewerbebetreibende, Handwerker, Landwirte, freie Berufe)

Das Insolvenzrecht unterscheidet dabei zwischen gütlichen Verfahren und gerichtlichen Verfahren:

Gütliche Verfahren:

- Warnverfahren („*Procédure d’alerte*“)
- Ad-hoc-Beauftragter („*mandataire ad hoc*“)
- das Schlichtungsverfahren („*conciliation*“)

Gerichtliche Verfahren:

- Das Erhaltungsverfahren („*procédure de sauvegarde*“)
- Das Sanierungsverfahren („*redressement judiciaire*“)
- Das Liquidationsverfahren („*liquidation judiciaire*“)

Die gütlichen Verfahren werden hier nicht näher vorgestellt, es wird nur auf die gerichtlichen Verfahren eingegangen.

Im Elsass und im Departement der Mosel ist die Handelskammer des Landgerichts (*Chambre commerciale du tribunal de grande instance*) zuständig, ansonsten das Handelsgericht (*tribunal de commerce*).

MERKBLATT

1. Sanierungs -und Liquidationsverfahren

Jedes Unternehmen (Einzelunternehmer oder Gesellschaft) muss innerhalb von 45 Tagen bei Gericht einen Antrag auf Eröffnung eines Sanierungs-/ Insolvenzverfahrens stellen, wenn es sich in Zahlungsunfähigkeit befindet. Das Verfahren kann auch auf Antrag eines Gläubigers eröffnet werden.

Was ist unter Zahlungsunfähigkeit („*cessation de paiements*“) zu verstehen?

Zwei Elemente sind in Betracht zu ziehen:

- die fälligen Schulden ;
- die verfügbare Aktivmasse

Zahlungsunfähigkeit besteht, wenn die verfügbare Aktivmasse die fällige Schuldenmasse nicht mehr deckt, d.h. der Schuldner kann mit dem Kassenbestand und dem Bankkonto oder mit den verwertbaren Aktiva seine fälligen Schulden nicht sofort begleichen.

Das Gericht entscheidet in der Eröffnungsverhandlung über das Vorliegen und das Datum des Eintritts der Zahlungsunfähigkeit.

A. Anfang des Verfahrens : Der Eröffnungsbeschluss

Der Eröffnungsbeschluss enthält:

- die Festsetzung des Datums der Zahlungsunfähigkeit,
- die Festsetzung einer Beobachtungsphase
(Dauer : im Prinzip 6 Monate, Verlängerung möglich bis 18 Monate maximal).

Wenn das Unternehmen seine Tätigkeit aufgegeben hat oder wenn seine Sanierung sofort unmöglich erscheint, kann das Gericht die sofortige Insolvenz beschließen.

- Ernennung der Verfahrensorgane :

- * der Verfahrensrichter („*juge commissaire*“)
- * der Gläubigervertreter (« *mandataire judiciaire* »)
- * der gerichtlich bestellte Verwalter („*administrateur judiciaire*“), der gegebenenfalls mit dem Firmenchef das Unternehmen leitet : er unterrichtet den Verfahrensrichter, den Schuldner und den Gläubigervertreter über den Ablauf des Verfahrens
- * Gläubigerausschüsse („*créanciers contrôleurs*“)

(Bei sofortiger Liquidation wird anstelle des Gläubigervertreters und des Verwalters nur ein Verwalter („liquidateur judiciaire“) bestellt).

MERKBLATT

Der Eröffnungsbeschluss wird öffentlich bekanntgegeben.

B. Die Folgen des Eröffnungsbeschlusses

- Das Gericht legt fest, in welchem Rahmen der Schuldner sein Unternehmen verwalten kann. Das Gericht kann die Verwaltungsbefugnis ganz oder teilweise dem Verwalter übertragen.
- Geschäfte des Schuldners, die nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Verfahrensrichters erlaubt sind :
 - Zahlung von Forderungen, die vor oder nach dem Eröffnungsbeschluss entstanden sind,
 - außerordentliche Verwaltungsakte, Kapitaleinlagen, Bestellung von Hypotheken oder Pfandrechten, Abschluss eines Vergleichs oder einer Transaktion,
 - Abtretung von Gesellschaftsanteilen
- Bezüglich der Fortführung der vor der Gründung abgeschlossenen Verträge gilt das Prinzip, dass diese nicht automatisch durch die Eröffnung des Verfahrens gekündigt werden. Der Verwalter ist der einzig Befugte um darüber zu entscheiden.

(N.B. Eine Vertragsklausel, die die Auflösung des Vertrags wegen Eröffnung eines Insolvenzverfahrens vorsieht, ist nichtig.)

➤ Forderungsanmeldung :

Jeder Gläubiger (außer den Arbeitnehmern) muss die Forderung beim Gläubigervertreter oder Insolvenzverwalter anmelden, es sei denn, die Anmeldung wurde schon während eines Schutzverfahrens eingetragen.

Die Forderungsanmeldung muss innerhalb von 2 Monaten (Ausschlussfrist) nach der Veröffentlichung des Eröffnungsurteils erfolgen.

Diese Frist beträgt 4 Monate für Gläubiger, die nicht in Frankreich ansässig sind. Der Gläubigervertreter bzw. Insolvenzverwalter schreibt zu diesem Zweck alle bekannten Gläubiger an.

Ein anderer Fristbeginn gilt für Forderungen, die nach Eröffnung des Verfahrens entstanden sind. Die Frist beginnt zu laufen ab Fälligkeit der Forderung.

Der Gläubiger, der seine Forderung nicht rechtzeitig anmeldet, verliert i.d.R. seinen Anspruch, es sei denn die Anmeldung war unmöglich.

MERKBLATT

Anhängige Verfahren werden durch die Eröffnung des Verfahrens unterbrochen, neue können nicht mehr eingeleitet werden und Einzelvollstreckungen von Gläubigern sind nicht möglich.

Der Verkäufer, der unter Eigentumsvorbehalt verkauft hat, hat Anspruch auf Herausgabe der verkauften Sache (Aussonderungsrecht). Er muss die Herausgabe in der Frist von 3 Monaten nach dem Eröffnungsbeschluss beim Verwalter schriftlich per Einschreiben/ Rückschein beantragen. Zwei Voraussetzungen sind für diesen Anspruch erforderlich:

- die verkaufte Sache muss ihre ursprüngliche Beschaffenheit im Schuldnervermögen behalten haben. Einem Herausgabeanspruch muss jedoch auch stattgegeben werden, wenn die Sache in eine andere Sache eingearbeitet worden ist, sie sich jedoch ohne diese zweite Sache zu beschädigen, von ihr lösen lässt.
- die Eigentumsvorbehaltsklausel wurde zwischen den Parteien schriftlich vereinbart werden. Dies sieht der Artikel L. 2368 des *Code civil* vor. Es wird dringend geraten, den Eigentumsvorbehalt bei Vertragsabschluss sofort zu vereinbaren (z.B. durch eine deutlich hervorgehobene Klausel in den AGBs) und ein schriftliches Einverständnis des Käufers zu fordern. Weiterhin muss die Klausel mit dem französischen Recht vereinbar sein; in diesem Zusammenhang sei darauf hingewiesen, dass in Frankreich nur der einfache Eigentumsvorbehalt im *Code Civil* geregelt ist.

C. Die Beobachtungsphase

Während dieser Phase erarbeitet der Verwalter mit Hilfe des Schuldners und von Sachverständigen einen Bericht über die wirtschaftliche und soziale Situation des Unternehmens.

Aufgrund dieses Berichts wird der Richter entweder die Sanierung oder die Liquidation des Unternehmens beschließen, es sei denn er hat die Liquidation sofort bei der Verfahrensbeantragung beschlossen.

D. Nach der Beobachtungsphase

- **Speziell zum Sanierungsverfahren**

Die Sanierung bedeutet, dass das Unternehmen fortgeführt wird. Der Schuldner ist aber verpflichtet, die Passiva in einer vom Gericht bestimmten Höhe nach seinem festgelegten Tilgungsplan („*plan de redressement*“) zu bereinigen. Höchstdauer für solche Pläne 10 Jahre.

MERKBLATT

Eine Veräußerung des Unternehmens als Gesamtheit oder eines Teils davon ist auch möglich.

- **Speziell zur Liquidation**

Der Richter entscheidet zwischen zwei Möglichkeiten:

-Ein Abtretungsplan („*plan de cession*“): das ganze Unternehmen oder ein Teil davon wird verkauft; den Zuschlag erhält derjenige, der die günstigsten Modalitäten anbietet, insbesondere was den Preis und die Übernahme von Arbeitnehmern anbelangt.

-Das Unternehmen wird durch den Gläubigervertreter („*mandataire judiciaire*“) liquidiert, der somit zum Insolvenzverwalter wird.

Der Schuldner verliert alle seine Verwaltungsbefugnisse.

Das Unternehmen stellt seine Tätigkeit ein, wenn der Richter nichts anderes beschließt.

Die Arbeitsverträge werden gekündigt.

Der Verwalter verkauft die beweglichen und unbeweglichen Güter und treibt die noch offenen Forderungen ein.

Danach bezahlt er die Gläubiger je nach ihrer Rangfolge.

Die Rangfolge der Gläubiger ist gesetzlich festgelegt:

- die Arbeitnehmer,
- die Gläubiger, deren Forderung nach dem Eröffnungsurteil entstand,
- die Finanzverwaltung,
- die Sozialversicherungsträger
- Gläubiger mit Vorzugsrechten (Sicherungsübereignung, Hypotheken etc.),
- Gemeingläubiger.

Sollte der Schuldner persönlich haften, wird sein persönliches Vermögen auch zur Zahlung der Schulden herangezogen.

Der Geschäftsführer einer Gesellschaft kann ebenfalls zur Zahlung der Passiva mit seinem persönlichen Vermögen verurteilt werden. Dies ist der Fall, wenn er einen Fehler in der Geschäftsführung begangen hat, der zur Zahlungsunfähigkeit beigetragen hat (z.B. Insolvenzverschleppung).

Die Insolvenzphase endet, wenn keine Passiva mehr bestehen oder, wenn die Weiterführung des Verfahrens mangels Masse unmöglich wird.

MERKBLATT

Nur in Ausnahmefällen können die Gläubiger nach Abschluss der Insolvenz ihr Verfolgungsrecht wieder geltend machen, insbesondere wenn sich herausstellt, dass der Schuldner absichtlich Vermögen beiseite geschafft hat.

Der Richter kann dem Schuldner oder dem Leiter der liquidierten Gesellschaft verbieten, ein Unternehmen oder eine Gesellschaft direkt oder indirekt zu leiten, zu verwalten oder zu kontrollieren. Dieses Verbot kann insbesondere in folgenden Fällen ausgesprochen werden:

- Insolvenzverschleppung
- Fehlen von Buchhaltung
- Missbrauch von Gesellschaftsgütern

2. Das Erhaltungsverfahren („*procédure de sauvegarde*“)

Falls der Schuldner unter Schwierigkeiten leidet, die ihm unzumutbar sind und die zur Zahlungsunfähigkeit führen können, kann er einen Antrag zum Erhaltungsverfahren vorlegen.

Dieses Verfahren ist aber nur möglich, wenn der Schuldner sich noch nicht in Insolvenz befindet (soll heißen vor Eintritt der Zahlungsunfähigkeit).

Dieses Verfahren führt folgende Ziele: Die Restrukturierung des Unternehmens, die Fortdauer der Aktivität, die Aufrechterhaltung der Arbeitsplätze und die Sanierung der Schulden durch eine Vereinbarung mit den verschiedenen Gläubigern.

Ref. Insolvenzrecht

**CHAMBRE DE COMMERCE ET D'INDUSTRIE ALSACE EUROMETROPOLE
JURISINFO FRANCO-ALLEMAND
10, PLACE GUTENBERG**

67081 STRASBOURG CEDEX

☎ 0033 / 388 75 25 23

juridique@alsace.cci.fr

<http://www.strasbourg.cci.fr>